

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Ersthelfende haben immer Versicherungsschutz – betrieblich und privat

Hilfsbereitschaft soll in unserer Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit sein. Unterlassene Hilfeleistung ist sogar strafbar. Niemand soll zögern, Erste Hilfe zu leisten, wo immer es notwendig ist. Daher können sich Ersthelfer auch darauf verlassen, dass sie die notwendige Unterstützung erhalten, wenn sie sich selbst verletzen, materielle Schäden erleiden oder das Erlebte verarbeiten müssen, denn die zum Teil schrecklichen Ereignisse lassen niemanden unberührt. Die gesetzliche Unfallversicherung in Form von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gewährt Ersthelfenden einen Versicherungsschutz.

Leistungen für Ersthelfende erhalten

Wie Ersthelfende an Leistungen kommen, erfahren sie bei der zuständigen Unfallkasse im jeweiligen Bundesland:

 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf Tel. 0211 9024-0; Fax 0211 9024-180 E-Mail info@unfallkasse-nrw.de



Im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung stehen mehr als 30 Serviceleistungen online zur Verfügung. Dieses Portal stellt eine zusätzliche Möglich dar, ohne große Umstände eine Meldung zu machen.

Melden von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Schul- und Schulwegunfällen

Ebenso gewährt die gesetzliche Unfallversicherung in Form von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen einen Versicherungsschutz für Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen. Leistungen werden hier ebenfalls wie oben beschrieben beantragt. Auch hier besteht die Möglichkeit, das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen.

Psychologische Hilfe für Ersthelfende und o. g. Unfallopfer erhalten

Um einen **Therapieplatz** zu erhalten, müssen Ersthelfende und Unfallopfer zunächst einen sogenannten Durchgangsarzt aufsuchen. Die Internetseite der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) bietet die Möglichkeit einen Durchgangsarzt und Psychotherapeuten in Wohnortnähe zu finden.

Psychotherapeuten, die bei der DGUV gelistet sind, müssen garantieren, dass innerhalb einer Woche nach Kontaktaufnahme die Behandlung beginnt.





Schadenersatzansprüche gegen Ersthelfende

Ersthelfende können grundsätzlich nicht zum Schadenersatz herangezogen werden, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Das Fehlen von Wissen und Erste-Hilfe-Praktiken kann ihnen grundsätzlich nicht als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden.

Grob fahrlässiges Handeln

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Ersthelfende einfachste Überlegungen nicht angestellt oder allgemein einleuchtende Regeln der Ersten Hilfe nicht beachtet haben. Ein solches Handeln liegt nur in Ausnahmefällen vor. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Ersthelfende unterlassen, die Unfallstelle auf einer dicht befahrenen Straße abzusichern bzw. absichern zu lassen, obwohl die Möglichkeit dazu besteht und dadurch ein nachfolgendes Fahrzeug in die Unfallstelle hineinfährt, das weiteren Personenschaden verursacht.

Vorsätzliches Handeln

Vorsätzliches Verhalten liegt immer dann vor, wenn bewusst und gewollt bei einer Hilfeleistung eine Verletzung zugefügt oder ein Schaden verursacht oder dies zumindest billigend in Kauf genommen wird.



Resümee grob fahrlässiges/vorsätzliches Handeln

Grundsätzlich können Ersthelfende weder zum Schadenersatz für die Beschädigung fremder Sachen (z. B. zerschnittene Kleidung der verletzten Person) noch für eine ungewollt zugefügte Körperverletzung (z. B. Rippenbruch bei der Herzdruckmassage) herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erste-Hilfe-Maßnahmen letztlich erfolglos waren.